

Satzung des Vereins der Freunde des Gymnasiums St. Kaspar e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde des Gymnasiums St.Kaspar e.V.“. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.
- (2) Seinen Sitz hat der Verein in Bad Driburg–Neuenheerse.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung durch sinnvolle Unterstützung der schulischen Arbeit und des schulischen Lebens am Gymnasium St. Kaspar durch ideelle und materielle Unterstützung der St. Kaspar Schulstiftung als Trägerin der Schule.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen aus Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen sowie dem persönlichen Einsatz und der Öffentlichkeitsarbeit durch die Vereinsmitglieder für die Zwecke des Gymnasiums St.Kaspar Neuenheerse.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige und jede juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet auch durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Streichen von der Mitgliederliste ist dann zulässig, wenn das betreffende Mitglied mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten nicht leistet.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand durch Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. zur Stellungnahme gegeben werden.

- (7) Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- (8) Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Der Beirat
- Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 maximal 5 Personen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten. (Vorstand im Sinne §26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt sind.
- (6) Im Falle eines Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
- (7) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§8 Beirat

- (1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zu Seite.
- (2) Mitglieder sind:
 - Die Schulleitung oder deren Stellvertretung. Sollte die Schulleitung aus einem Team bestehen, ist der Stellvertreter aus diesem Team zu benennen.
 - der Vorsitzende der Schulpflegschaft.
 - der Geschäftsführer des Schulträgers.
 - zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder. Die Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Beirat tagt grundsätzlich gemeinsam mit dem Vorstand.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Moderation betraut.

- (2) Anstelle der Mitgliederversammlung nach Abs. 1 kann eine virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlungen. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Versand per Mail an die dem Verein zuletzt schriftlich bekannt gegebene Mailadresse unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Ist keine Mailadresse bekannt oder auf ausdrücklichen Wunsch erfolgt die Einladung postalisch.
- (4) Eine außerordentliche Versammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Wahl von zwei Beiratsmitgliedern
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (6) Eine Blockwahl oder die Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder gleichzeitig ist zulässig.
- (7) Die Wahl findet in Form der offenen Abstimmung statt. Sollte sich eine Quote von mindestens 10% der anwesenden Mitglieder für die geheime Wahl aussprechen, ist geheim abzustimmen.
- (8) Über die Zulässigkeit von kurzfristig eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die Versammlung online abgehalten / übertragen, steht eine mit elektronischen Mitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gleiches gilt für Wahlen. Soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§10 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 75%-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits bei der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung der neue Satzungstext beigefügt wurde.

- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliedsverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer und Beitragshöhe.

§13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die St. Kaspar Schulstiftung (Körperschaft des öffentlichen Rechts) die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Bildung, Erziehung und Religion zu verwenden hat.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die richtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht.

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Neuenheerse 17.11.2025